



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR
Commission fédérale contre le racisme CFR
Commissione federale contro il razzismo CFR



Stadt Bern
Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

gggfon.ch

Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus
Postfach 324, 3000 Bern 22
Tel. 031 333 33 40, melde@gggfon.ch

Achtung! Einlassverweigerung

Empfehlungen der EKR, der Stadt Bern und gggfon

Die Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR), die Stadt Bern und gggfon (Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus) sind der Meinung, dass grundsätzlich allen Menschen Einlass zu gewähren ist. Auf Grund der weitgehend fehlenden Rechtsprechung kann allerdings noch nicht abschliessend gesagt werden, ob alle hier aufgeführten Tatbestände strafrechtlich relevant sind.

«Rasse», Ethnie, Religion

- **Unzulässig** ist die Einlassverweigerung gegenüber Personen auf Grund ihrer
 - Hautfarbe,
 - (vermuteten) ethnischen Herkunft oder
 - (vermuteten) Religionszugehörigkeit.

Dies gilt auch, wenn in der Vergangenheit andere Personen mit dieser Hautfarbe, ethnischen Herkunft oder Religion gravierende oder zahlreiche Schwierigkeiten verursacht haben.

- + **Zulässig** ist hingegen die Verweigerung des Einlasses von bestimmten Individuen, die in der Vergangenheit Schwierigkeiten verursacht haben.

Nationalität, regionale Herkunft

- **Unzulässig** ist die Einlassverweigerung gegenüber Personen auf Grund ihrer
 - (vermuteten) Nationalität oder
 - (vermuteten) regionalen Herkunft.

Dies gilt auch, wenn in der Vergangenheit andere Personen mit dieser regionalen Herkunft oder Nationalität gravierende oder zahlreiche Schwierigkeiten verursacht haben.

Zwar werden die Nationalität und die regionale Herkunft nicht explizit in der Rassismusstrafnorm (Art. 261^{bis} StGB) genannt, jedoch meint man eigentlich bei Einlassverweigerungen mit diesen beiden Kriterien gerade das Aussehen («Rasse») oder die Sprache (ethnische Komponente).

Auch stellt die Einlassverweigerung auf Grund der Nationalität oder regionalen Herkunft einen Verstoss gegen die UNO-Antirassismuskonvention dar.

- + **Zulässig** ist hingegen die Verweigerung des Einlasses von bestimmten Individuen, die in der Vergangenheit Schwierigkeiten verursacht haben.

Rechtsstatus

- **Unzulässig** ist die Einlassverweigerung gegenüber Personen auf Grund ihres
 - asyl- oder
 - ausländerrechtlichen Status,

wenn es sich um eine versteckte Einlassverweigerung auf Grund der «Rasse», Ethnie oder Religion (s. oben) handelt. Beispielsweise, wenn bewusst nur der Ausweis derjenigen Personen kontrolliert wird, die zu den sogenannten «Problemgruppen» gehören.

Der Rechtsstatus wird zwar nicht explizit in der Rassismusstrafnorm genannt, doch die Einlassverweigerung auf Grund des Rechtsstatus stellt einen Verstoss gegen die UNO-Antirassismuskonvention dar.

- + **Zulässig** ist hingegen die Verweigerung des Einlasses von bestimmten Individuen, die in der Vergangenheit Schwierigkeiten verursacht haben.

Geschlecht, Behinderung, sexuelle Orientierung

Behinderung

- **Unzulässig** ist die Einlassverweigerung gegenüber Personen auf Grund ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, das heisst einzig, weil Menschen mit einer Behinderung als störend erachtet werden. Dies stellt einen Verstoss gegen Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) dar.

- + **Zulässig** ist hingegen die Verweigerung des Einlasses von bestimmten Individuen, die in der Vergangenheit Schwierigkeiten verursacht haben.

Geschlecht

- **Unzulässig** ist die Einlassverweigerung gegenüber Personen auf Grund ihres Geschlechts, wenn das Motiv der Einlassverweigerung einzig sexistischer Natur ist.

Der Discobetreiber hat jedoch das Recht, für eine gute Geschlechterdurchmischung zu sorgen. Auch steht es ihm offen, Frauen- oder Männerabende durchzuführen.

- + **Zulässig** ist hingegen die Verweigerung des Einlasses von bestimmten Individuen, die in der Vergangenheit Schwierigkeiten verursacht haben.

Sexuelle Orientierung

- **Unzulässig** ist die Einlassverweigerung gegenüber Personen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung, wenn das Motiv der Einlassverweigerung schwulen- oder lesbenfeindlich oder sexistischer Natur ist.

Der Discobetreiber hat jedoch das Recht, für eine gute Durchmischung der Gäste zu sorgen. Auch steht es ihm frei, Abende für Homosexuelle durchzuführen.

- + **Zulässig** ist hingegen die Verweigerung des Einlasses von bestimmten Individuen, die in der Vergangenheit Schwierigkeiten verursacht haben.

Jedes Individuum ist für die Konsequenzen seines Handelns verantwortlich. Personen mit der gleichen Gruppenzugehörigkeit dürfen nicht im Kollektiv verdächtigt werden. Das Handeln eines Individuums darf nicht zum Ausschluss einer Gruppe oder einzelner Mitglieder der betroffenen Gruppe führen.